

I. Das Reglement zum Vollzug des Personalreglements vom 20. Dezember 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 34

Es bestehen drei Arten von Leistungsprämien:

...

c) Teamprämien als Geld- oder Naturalleistungen (ausgeschlossenen Personalausflüge) in gleichen Teilen für Mitarbeitende einer Organisationseinheit, die gemeinsam eine besonders gute Leistung erbracht haben. Der Betrag je Teammitglied beträgt maximal 500 Franken.

Leistungsprämien
in aufeinanderfolgenden Jahren

Art. 35

Wenn jemand in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit einer Leistungsprämie ausgezeichnet wurde, so liegt die Kompetenz im folgenden Jahr bei der Direktion, sofern im Vorjahr die Dienststelle entschieden hat. Sie liegt beim Stadtrat, wenn im Vorjahr die Direktion entschieden hat.

Entscheidungskompetenz

Art. 36

¹ Leistungsprämien im Maximalbetrag eines Monatslohnes werden im Rahmen des der Dienststelle zugeteilten Prämienvolumens zugesprochen:

a) im Wert von bis Fr. 1'000.– von der Dienststelle;

b) im Wert von über Fr. 1'000.– bis Fr. 5'000.– von der Direktion;

c) im Wert von über Fr. 5'000.– vom Stadtrat.

² Die Zuständigkeit für Teamprämien richtet sich nach dem Gesamtbetrag.

Art. 54

a) Heirat, Eintragung Partnerschaft

3 Tage

Anhang I

1. Stadtrat

a) ...

a)^{bis} Wahl von Angestellten, die vom Stadtrat gewählten Angestellten vorgesetzt sind.

b) ...

¹ sRS 191.11

Anhang III

...

2. Entschädigung für die Benützung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke

Die Entschädigung für die private Benützung von Dienstfahrzeugen und der Mobility-Firmenkarten richtet sich nach den Ansätzen von Ziffer 1.

- II. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

St.Gallen, 30. Oktober 2007

Der Stadtpräsident:

Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A